

Das gerichtliche Mahnverfahren

Leider kommt es im betrieblichen Ablauf immer wieder vor, dass die Zahlungsmoral der Kunden unbefriedigend ist. Zahlt dieser nicht, bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen: **Klageverfahren** vor den ordentlichen Gerichten (bis 5000 Euro = beim zuständigen Amtsgericht; ab 5000 Euro = Landgericht, hier besteht Anwaltszwang) oder **Mahnverfahren**.

Mahnverfahren

Mithilfe des Mahnverfahrens kann der Gläubiger gegen den säumigen Zahler einen Vollstreckungstitel oder einen Vollstreckungsbescheid erwirken. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Forderung unbestritten ist. Besteht dagegen Uneinigkeit über die Höhe der Forderung oder Mängelrügen bei Werklohnforderungen, ist es ratsam nach Überprüfung der Erfolgchancen Klage zu erheben, da ein Mahnverfahren in diesem Fall nur eine zeitintensive und unnötige Verzögerung darstellt.

1. Beantragung des Mahnbescheids

Der Antrag auf Erlass des Mahnbescheides muss schriftlich beim zuständigen Amtsgericht eingereicht werden. Hierbei sind die amtlichen Formulare zu verwenden. Die Antragstellung ist auch unter www.online-mahnantrag.de möglich, wobei der Antrag entweder in ausgedruckter Form auf dem Postweg oder aber mit digitaler Signatur über das Internet



eingereicht werden kann. Das Mahngericht stellt nach Beantragung des Mahnbescheids die Kostenrechnung aus, die dann zu begleichen ist. Diese berechneten Gebühren werden zu der Hauptforderung hinzuge-rechnet.

Wichtig: Das Gericht überprüft nicht, ob dem Antragsteller die Forderung tatsächlich zusteht!

2. Kosten des Mahnverfahrens

Für die Durchführung ist eine halbe Gerichtsgebühr einzuzahlen, die sich nach dem Streitwert richtet. Sollte ein Streitiges Verfahren durchzuführen sein, weil der Antragsgegner beispielsweise Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt hat, so sind weitere 2,5 Gebühren einzuzahlen.

3. Möglichkeiten des Antragsgegners

- **Widerspruch** – Ab Zustellung des Mahnbescheids hat der Antragsgegner zwei Wochen Zeit Widerspruch einzulegen. Sofern dies geschieht und eine der beiden Parteien die Durchführung des Streitigen Verfahrens beantragt, wird der Rechtsstreit an das zuständige Gericht abgegeben.
- **Keine Reaktion** – Wenn der Antragsgegner nicht reagiert, kann der Antragsteller einen Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids stellen. Dieser muss innerhalb von sechs Monaten ab Zustellung des Mahnbescheids beantragt werden. Hierauf hat der Antragsgegner erneut zwei Wochen Zeit Einspruch einzulegen. Geschieht auch das von Seiten des Antraggegners nicht, kann nach Ablauf der zweiwöchigen Frist zwangsvollstreckt werden.
- **Zahlung** – Sollte der Antragsgegner nach Erhalt des Mahnbescheids die Hauptforderung, nicht jedoch die Gebühren begleichen, kann diesbezüglich der Vollstreckungsbescheid beantragt werden.